

Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

Feuerwehrreglement

Gültig seit 1. Januar 2013

Feuerwehrrglement der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 70-81 und § 90 litera i Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. Sept. 1972, und §§ 87-116 und §§ 125 ff der Vollzugsverordnung vom 13. Jan. 1987 beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbeschrieben der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Zweck

§ 1 Hilfeleistung

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Herznotfällen, Unglücksfällen und dergleichen.

§ 2 Auswärtige Hilfeleistung

¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005" geregelt.

§ 3 Spezialaufgaben

¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4 Oelwehr

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation des örtlichen Oelwehr betraut.

§ 5 Definition

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.

Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 6 Dienstpflicht

¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 7 Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.

§ 8 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 9 Befreiung

¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates

- a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b. der Präsident der Einwohnergemeinde;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung: Der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, ist befreit:

- a. Der Ortsgeistliche

§ 10 Aushebung

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

§ 11 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 12 Ersatzabgabe

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 13 Abgabesonderregelung

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 9 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 14 Nachweis

¹ Der Anspruch auf Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder bei Amtspersonen eine Bestätigung des Arbeitgebers. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 15 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

§ 16 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Feuerwehrkommandant als Präsident
- Kommandant-Stellvertreter als Vizepräsident
- alle Offiziere
- Materialverwalter
- Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar
- Chef Atemschutz ¹⁾
- Chef Fahrzeuge ¹⁾
- Ressortleiter Gemeinderat ¹⁾

§ 17 Sitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.

§ 18 Bestände

Die Feuerwehr ist gemäss den "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren.

§ 19 Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

§ 20 Ernennung und Beförderung

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

§ 21 Chargierten

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

¹⁾ gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.06.2018, Inkrafttreten 01.07.2018

§ 22 Haltung des Telefons

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. Obliegenheiten

§ 23 Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.

Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets
- Anmeldung an amtliche Offiziersausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldung und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

§ 24 Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach dem Reglement der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 25 Pflichten und Kompetenzen des Kommandant-Stellvertreter

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

§ 26 Pflichtenhefte

Die Pflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

§ 27 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. Ausbildungswesen

§ 28 Uebungsprogramm

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 29 Amtliche Kurse

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 30 Kurse der Verbände

Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

§ 31 Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Uebungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 30) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 32 Beanspruchung von Sachen

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen.

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 33 Meldungen an Feuermeldestelle

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

§ 34 Alarmorganisation

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufgebaut.

1. Telefongruppenalarm
2. Rufempfänger
3. Sirenenalarm

§ 35 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 36 Rapporte

¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistungen haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

² Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 37 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

§ 38 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

§ 39 Sold und Entschädigungen

¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat in der DGO geregelt.

² Für die ausserdienstlichen Leistungen werden den Funktionären die in der DGO vorgesehenen Entschädigungen ausgerichtet.

³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben richten sich nach der DGO der Gemeinde. Für die Verrechnung der Kosten an den Auftraggeber ist der Gebührentarif der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Kommandoakten 01-08-001-003) massgebend.

⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat geregelt.

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 40 Gerätemagazin

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 41 Persönliche Ausrüstung

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

² Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 42 Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien und privates Eigentum werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

§ 43 Einsatzleitung

Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 44 Aufgabe des Einsatzleiters

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 45 Auswärtige Hilfeleistung

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 46 Absperrung des Schadenplatzes

¹ Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³ Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionäre der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 47 Amtliche Verfügungen

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 48 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 49 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 50 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 51 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§ 52 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 53 Befreiung vom Dienst

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

§ 54 Rückgriff

- ¹ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.
- ² Kosten von notwendigen Einsätzen werden gedeckt durch:
 - a) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Brand-, Explosions- und Elementarschadenereignisse, Herznotfälle sowie Katastrophen und dergleichen) Hilfe geleistet wurde;
 - b) Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen bei wiederholtem Fehlalarm gemäss Weisung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Handhabung automatischer Brandschutzanlagen);
 - c) Antragsteller von Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen
- ³ Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen haben folgende Kosten zu entrichten:
 - a) eine einmalige Gebühr für die Kosten der Bereitstellung des Anschlusses in der Alarmzentrale;
 - b) eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Vorsorgeleistung der Feuerwehr und den Unterhalt des Anschlusses.
- ⁴ Für die Verrechnung der Einsatzkosten wird der Gebührentarif der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Kommandoakten 01-08-001-003) angewendet. Der Antrag zur Verrechnung erfolgt durch das Feuerwehrkommando an die Gemeindeverwaltung.

X. Versicherungswesen

§ 55 Versicherung

- ¹ Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.
- ² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§ 56 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.

§ 57 Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

§ 58 Pflichten der Feuerwehrleute

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 59 Bekleidung eines Grades

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäude-versicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

§ 60 Verstöße

Verstöße gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

§ 61 Entschuldigungen

¹ Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden
- Schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie.

Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 62 Bussen

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden Fr. 30.00

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 60.00

Beispiel:

- Zweitmaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden Fr. 100.00

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 150.-- bis 300.--

Beispiele:

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

§ 63 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

§ 64 Verwendung der Bussen

Die Bussgelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 65 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 66 Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 67 Rekurse gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 68 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

§ 69 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2013 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2004.

§ 70 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem persönlich Dienstleistenden, sowie den Ersatzabgabepflichtigen auf Verlangen auszuhändigen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen
am 13.12.2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Sig. Roger Wyss

Sig. Marco Bürgi

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom
25. Januar 2013 genehmigt.

Revidiert von der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 (§ 16)

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Sig. Arno Bürgi

Sig. Marco Bürgi

Änderungen vom 21. Juni 2018 vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 6. August 2018.